bei der Wohnfläche tunlichst den entsprechenden Vorschriften überlassen sollte (siehe Anmerkungen zu Abschnitt 1). Geblieben ist allein die Bestimmung in Satz 2, die Grundflächen unter oder über schräg verlaufenden Flächen getrennt auszuweisen. Mehr kann die DIN 277-1 sinnvollerweise nicht leisten.

► ***Zu 5.4 Messverfahren***

Zu Absatz 1: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken werden – solange das Bauwerk noch nicht fertiggestellt ist – anhand der Bauzeichnungen ermittelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Grundriss-, Schnitt-, Ansichts- und Detailzeichnungen. Die Bauwerksteile werden – nach der Methode der Dreitafelprojektion – bei einem Grundriss durch die vertikale Projektion auf eine horizontale Zeichnungsebene dargestellt, bei einem Schnitt durch die horizontale Projektion auf eine vertikale Zeichnungsebene. Das bedeutet, dass die Grundflächen eines Bauwerks mit waagrechten Bodenflächen in den Grundrissen mit ihren tatsächlichen Maßen abgebildet sind, so dass diese Maße bei der Ermittlung der Grundflächen direkt übernommen werden können.

Bei dem Begriff der „tatsächlichen Maße" muss man aber beachten, dass an dieser Stelle lediglich die Maße gemeint sind, die in den Bauzeichnungen – im jeweiligen Maßstab – in realer Größe dargestellt bzw. angegeben sind. Mit den „tatsächlichen Maßen" sind hier also nicht die „Fertigmaße" der Baukonstruktionen gemeint, die u.a. entsprechend 6.1.2 als „äußere Maße der Baukonstruktionen einschließlich der Bekleidung" bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche anzusetzen sind.

Schräg verlaufende Baukonstruktionen (z.B. Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen) werden in Grundrissen ebenfalls in ihrer vertikalen Projektion dargestellt. Dementsprechend werden die Grundflächen von schräg verlaufenden Baukonstruktionen nicht mit ihren tatsächlichen Maßen ermittelt, sondern mit den im Grundriss enthaltenen projizierten Maßen. Die Besonderheiten solcher Grundflächen, z. B. hinsichtlich ihrer Kosten, können damit erfassbar gemacht werden, dass sie nach der Bestimmung in Abschnitt 5.3 getrennt ermittelt und dokumentiert werden. **Abbildung B 21** illustriert die Verfahrensweise, wie bei schräg verlaufenden Bodenflächen – im Praxisbeispiel einer Treppenanlage – durch die vertikale Projektion der Treppenläufe gemessen wird.